

MUSTERSTATUTEN

Für gemeinnützige Kulturvereine
In Zusammenarbeit mit Dr. Thomas Höhne

Statuten sind quasi die Verfassung eines Vereines, in denen der Verein seine Arbeitsweisen regelt. Das Vereinsgesetz lässt in vielen Punkten breiten Spielraum zur Regelung der vereinsinternen Arbeit. Dieser Statutenvorschlag wurde in Zusammenarbeit mit Dr. Thomas Höhne erstellt und mit Praxisbeispielen aus dem Feld der Kulturarbeit ergänzt. Die vorliegenden Musterstatuten gewährleisten somit die gängigsten Anforderungen aus vereinsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht, und bieten Beispiele zur Überprüfung der eigenen Statuten. In vielen Punkten gibt es mehrere Möglichkeiten, wir haben uns bemüht praxisnahe Regelungen zu finden bzw. zeigen mögliche Varianten auf. Punkte, die inhaltlich von Verein zu Verein unterschiedlich sind (besonders §§2 und 3) sind ebenso wie Anmerkungen und optionale Möglichkeiten kursiv gehalten.

§1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein führt den Namen "XY" (eindeutiger Rückschluss auf Vereinszweck).

- (2) Er hat seinen Sitz in "ABC" (Ort) und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich (auf das Gebiet des Bundeslandes "XY", bzw. der Stadt/Gemeinde "XY", bzw. auch darüber hinaus).
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist (ist nicht, ist unter Umständen) beabsichtigt.

§2 ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Die Förderung von Kunst und Kultur (in der Region ABC)
- Die Förderung kultureller Betätigung
- Die Vermittlung von Kultur
- Die Beschäftigung bzw. Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur
- Bereicherung des kulturellen Lebens
- Förderung der Kommunikation

Anmerkung: hier soll so umfassend wie möglich das Vereinsziel beschrieben werden, daher können hier nur ganz rudimentär Anregungen gegeben werden. Auf die gemeinnützigen Zwecke lt. Vereinsrichtlinien ist zu achten. Zwecke dürfen nicht mit Mittel vermischt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO §§34.

Anmerkung: Für die Gemeinnützigkeit muss das ausdrücklich in den Statuten stehen!

§3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- Vorträge und Versammlungen, Exkursionen, Diskussionsabende
- Herausgabe von (periodischen) Publikationen und Medien
- Einrichtung einer Bibliothek
- Durchführung kultureller Veranstaltungen: Lesungen, Konzerte, Ausstellungen
- Produktion von Tonträgern, Katalogen und Info-Material über (Nachwuchs)KünstlerInnen
- Veranstaltung von Workshops und Seminaren
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
- Veranstaltung von Wettbewerben
- Durchführung von Forschungsprojekten, Studien
- Bereitstellung von Infrastruktur (Ton-, Lichanlage, etc)
- etc. je nach Vereinstätigkeit

Anmerkung: Schwammige Formulierungen sind zu vermeiden, wie bspw. Sonstige Aktivitäten, Sonstige Tätigkeiten, Einnahmen aus unternehmerischer Tätigkeit (daher: konkretisieren, aus welcher!), Erlöse aus Veranstaltungen (auch hier: konkretisieren, aus welchen!) ,etc.

Der Verein bedient sich bei Bedarf Erfüllungsgehilfen (gemäß § 40 Abs 1 BAO) und kann auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden.

Anmerkung: *Werden im Vereinsalltag Tätigkeiten nicht vom Verein selbst erfüllt, sondern durch Dritte (durch Vereinsorgane, Dienstnehmer*innen oder Funktionär*innen) erfüllt, so müssen die Statuten die Möglichkeit des Einsatzes von Erfüllungsgehilfen vorsehen. Da sich die allermeisten Kulturvereine Erfüllungsgehilfen bedienen, raten wir dazu die Bestimmungen zu Erfüllungsgehilfen in den Statuten aufzunehmen.*

Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte können mit entsprechender Widmung an gemeinnützige Organisationen (gemäß § 40a Z 1 BAO) weitergeleitet, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht, und für Preise und Stipendien (gemäß § 40b BAO) zur Verfügung gestellt werden.

Anmerkung: Mit dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 wurden mit Wirksamkeit ab 2016 Ausnahmetatbestände vom Unmittelbarkeitsgrundsatz eingeführt, diese müssen aber in der Rechtsgrundlage verankert sein!

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen lt. Abs. 1
- Verkauf vereinseigener Publikationen
- Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Flohmärkte
- Vermächtnisse, Schenkungen
- Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
- Sponsoring, Werbeeinnahmen
- ev. Einlagen durch die Mitglieder
- Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe
- Einnahmen aus der Erbringung entgeltlicher Leistungen
- Einnahmen durch Mittelweitergabe
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- etc.

Anmerkung: Bei den ideellen und materiellen Mitteln ist auf eine umfassende und vollständige Auflistung zu achten, damit eine Übertretung der Statuten unwahrscheinlich ist. Was hier nicht steht, ist eigentlich nicht erlaubt, es muss aber nicht alles gemacht werden. Auch hier empfiehlt sich die Überprüfung anhand der Vereinsrichtlinien.

Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3A ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZU BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT ISD §§34 FF BAO UND SPENDENABSETZBARKEIT ISD § 4A ESTG 1988

- (1) Eventuell nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (2) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (5) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- (6) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinn der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (7) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapital-gesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- (8) Der Verein kann gemäß § 39 Abs 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.

§4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFTEN

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
Anmerkung: Hier sind Einschränkungen möglich, aber nicht notwendig. Z.B.: ... juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins XY verfolgen, mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, Einrichtungen der öffentlichen Hand, Kirchen
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
Anmerkung: Die Aufnahme der Mitglieder kann auch Aufgabe der Generalversammlung (u. U. auf Vorschlag des Vorstandes) sein. Die §§ 6, 10 und 12 müssen dementsprechend adaptiert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer*innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer*innen des Vereins.

§6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit Datum "XY" (z.B. 31. Dezember) jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens "XY" Monat(e) vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen (und den Ehrenmitgliedern) zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind die

- (1) Generalversammlung (siehe § 9 und § 10),
- (2) der Vorstand (siehe § 11 bis § 13),
- (3) die Rechnungsprüfer*innen (siehe § 14) und
- (4) das Schiedsgericht (siehe § 15).

Anmerkung: weitere Organe (Aufsichtsräte, Fachbeiräte etc.) können statutarisch festgelegt werden, zwingend vorgeschrieben sind nur die hier genannten.

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich (alle zwei/höchstens fünf Jahre) statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, Fax, Email) an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage (eine/zwei Wochen – wenn zwei Wochen, sollte aber dementsprechend die Einberufungsfrist länger sein) vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder (und die Ehrenmitglieder). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. (Pro Person dürfen nicht mehr als zwei Stimmrechte ausgeübt werden.)
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter*innen (siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 (15) Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
Anmerkung: Um die Wartezeit zu sparen, ist folgende Regelung sinnvoller: Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein/ihr Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz (oder eine vom Vorstand bestimmte Person).
- (10) Die Generalversammlung kann auch virtuell gemäß §1 VirtGesG abgehalten werden. Dafür ist eine technische Lösung zu finden, die allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern den barrierefreien Zugang zur Versammlung bietet.
Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem/der Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.
Für den Fall einer virtuellen Versammlung gelten die Bestimmungen zur Abhaltung der Generalversammlung (§ 9 Abs. 1-9) sinngemäß.
Anmerkung: Das Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG) bietet die Möglichkeit Generalversammlungen auch in einer virtuellen Versammlung durchzuführen. Das muss allerdings ausdrücklich in den Statuten stehen. Wer darüber entscheidet, ob die Versammlung virtuell abgehalten wird, muss ebenfalls hier geregelt werden.
Barrierefreier Zugang bedeutet, dass die üblichen techn. Voraussetzungen und das übliche Equipment ausreichen müssen. Wenn der Verein zu einem großen Teil Mitglieder hat, auf die Hör- bzw. Sehbeeinträchtigungen zutreffen, muss der Verein sich um entsprechende Hilfestellung kümmern.

§ 10 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (4) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer*innen mit dem Verein;
Anmerkung: Es kann sinnvoll sein, diese Genehmigung dem Vorstand zu überlassen, um bürokratische Hürden abzubauen (z.B. Dienst- bzw. Werkvertrag eines VS-Mitgliedes etc.)
- (5) Entlastung des Vorstandes;
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 (mindestens 2 und höchstens x; der § 13 ist dementsprechend zu adaptieren) Mitgliedern, und zwar aus
 - Vorsitzende*r
 - Vorsitzende*r-Stellvertreter*in,
 - Schriftführer*in (und Stellvertreter*in),
 - Kassier*in (und Stellvertreter*in)
 - (ev. Beirat*innen)
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt (optional: und soll zu mindestens 50% aus Frauen gebildet sein). Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer*s Kuratorin*s beim zuständigen Gericht zu beantragen, die*der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein (zwei/vier) Jahre (jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes). Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird von der* vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem*ihrer Stellvertreter*in (oder einer vom Vorstand beauftragten Person), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Vorstandssitzungen können auch virtuell gemäß §1 VirtGesG abgehalten werden. Für den Fall einer virtuellen Versammlung gelten die Bestimmungen §11 Abs. 1 – 7 sinngemäß.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. (Bei nur 2 Vorstandsmitgliedern: wenn beide anwesend sind).
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*s Vorsitzenden den Ausschlag. (Bei nur 2 Vorstandsmitgliedern: einstimmige Beschlußfassung)
- (7) Den Vorsitz führt die*der Vorsitzende, bei Verhinderung sein*e Stellvertreter*in. Ist auch diese*r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied (oder eine vom Vorstand beauftragte Person).
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten
- (11) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer*innen abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
- (2) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;

- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (4) Aufnahme (je nach § 5 Abs. 2) und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (5) Führung einer Mitgliederliste;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- (7) Der Vorstand kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 13 Abs. 1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.
- (8) Beschlussfassung über Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Die*der Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied (*Alternativ: Mit dem*der Kassier*in – Ebenso möglich: Jedes einzelne Vorstandsmitglied vertritt den Verein*).
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist die*der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Die*der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Die*der Schriftführer*in hat die*den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr*ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (5) Die*der Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der*s Vorsitzenden, des*der Schriftführer*in und des*der Kassier*in ihre StellvertreterInnen. (bzw. falls keine Stellvertreter*innen gewählt sind ein anderes Vorstandsmitglied)
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr (zwei/vier Jahren, Funktionsdauer am besten wie Vorstand) gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die

Rechnungsprüfer*innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden

- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 letzter Satz).

§ 15 DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen einer Woche (zwei Wochen) ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter*n schriftlich namhaft macht. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des*der Schiedsrichters*in durch den Antragsteller keine*n Schiedsrichter*in, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter*innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur*m Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

Anmerkung: Sollte der Verein nur aus 2 Personen bestehen, wäre Abs. (2) folgendermaßen abzuändern: Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen, dem Verein nahestehenden Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Liquidator*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO Bundesabgabenordnung zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie

der Verein XY, und die dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden hat.

- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Anmerkung: Bei den Auflösungsbestimmungen gibt es mehrere Varianten, die man einarbeiten kann, jedoch muss man sich für eine entscheiden.